

Haus des Jugendrechts in Bremerhaven - Beschluss AfJFF 43/2019

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Teilnehmern der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, der Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (Gisbu), sowie der Senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung haben, entsprechend des Beschlusses AfJFF 43/2019, einen Entwurf für einen Kooperationsvertrag erarbeitet. Die Ortspolizeibehörde, das Amt für Jugend Familie und Frauen und die Staatsanwaltschaft Bremen (Zweigstelle Bremerhaven) bilden dabei den Kern der Kooperation. Die Gisbu wird zum erweiterten Kreis der Kooperationspartner gehören, wie auch die Schulen, Jobcenter, Jugendhaftanstalt, Allgemeiner Sozialer Dienst etc.

Eine Befragung der Fachkräfte aus den verschiedenen Bereichen zeigte, dass die Zusammenarbeit in Bremerhaven, mit Blick auf die Jugendkriminalität bereits sehr effektiv ist und eine gute Kooperation zwischen den Bereichen besteht. Mit einem Kooperationsvertrag soll die Zusammenarbeit zusätzlich einen transparenten und verbindlichen Rahmen erhalten. Auf diesem Hintergrund ist die Empfehlung der Arbeitsgruppe die Einrichtung eines virtuellen Hauses des Jugendrechts.

Alle Vertragspartner behalten ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten unter Wahrung des Datenschutzes. Eine Optimierung der Abläufe findet sich wieder in einer auf den Einzelfall bezogene bestmöglichen und schnellen Fallbearbeitung der Kooperationspartner. Das Ziel ist eine frühestmögliche individuell passende Reaktion, Intervention und Unterstützung gegenüber straffälligen jungen Menschen. Es gibt hier auch keine Konzentration auf Intensivstraftäter. Grundsätzlich wird eine Zuständigkeit für alle straffälligen jungen Menschen gesehen. Im Fall von strafunmündigen Kindern werden Kooperationspartner aus dem erweiterten Kreis hinzugezogen.

Die Kooperation wird zunächst als Pilotprojekt auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit ist zu prüfen, ob und wie sich für die Praxis eine Optimierung ergibt. Für die Steuerung der Prozesse ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle notwendig. Sie hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Kooperationspartnern, sondern unterstützt die Beteiligten und moderiert, dokumentiert und organisiert fallübergreifende Dienstbesprechungen sowie Einzelfallbesprechungen. und ist Ansprechpartner für Anliegen im Zusammenhang mit dem Haus des Jugendrechts. Sie organisiert Fortbildungen, sowie die Erstellung eines Jahresberichtes zum 01.08. des jeweils zurückliegenden Berichtszeitraums, die sie auch in den jeweiligen Ausschüssen vorstellt. In Abstimmung mit der senatorischen Behörde für Verfassung und Justiz, kann zunächst von dort aus die Stelle mit Personal für die Zeit des Modellprojektes besetzt werden, so dass während der ersten zwei Jahre keine weiteren Personalkosten entstehen. Sollte der Beschluss gefasst werden die Kooperation über das Jahr 2023 hinaus fortzusetzen, ist die Koordinierungsstelle durch die Kooperationspartner jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu stellen.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist für die Dauer der Projektphase in der Lage der Koordinierungsstelle einen Büroraum zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen ist ein Büro sowie die Nutzung der Sozial- und Besprechungsräume im Sachgebiet der Vormundschaften im Columbus Center, Bürgermeister-Smidt-Str. 20. 27568 Bremerhaven.

i.A.

gez. Benthe